

Dirk Engelmann

Leiter des Präsidialstabs der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Gesundheitspolitisches Kolloquium am SOCIUM der Universität Bremen 23. Mai 2018



Reform der Krankenversicherung





Pauschale Beihilfe - Ausgangssituation



- In Hamburg gibt es ca. 53.500 verbeamtete Beschäftigte und ca. 60.400 angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst.
- Bundesweit ca. 1,9 Mio. Beamtinnen und Beamte (von 4,6 Mio. Beschäftigten) des öffentlichen Dienstes.
- Rd. 47% bleibt der Zugang zur GKV durch die Regelungen im SGB V sowie das bisherige Besoldungsrecht verwehrt.



- Freiwillig gesetzlich versicherte Beamte müssen die Beiträge zur GKV vollumfänglich zahlen (ermäßigter Beitragssatz von 14 %).
- Gleichzeitig können die Gesetzlichen Krankenkassen nicht um Beamtinnen und Beamte als Versicherte werben – der solidarischen Versichertengemeinschaft entgehen wichtige Einnahmen.

Pauschale Beihilfe - Ausgangssituation



- Durch mangelnde Kostendämpfungsinstrumente, v.a. in der ambulanten Versorgung, aber auch durch die Altersstruktur der aktiven Beamten und Versorgungsempfänger, wachsen die Beihilfeausgaben rasant.
 - Die Bertelsmann-Stiftung schätzt, dass bei einer Pflichtversicherung von Beamten in der GKV bis 2030 Einsparungen von ca. 60 Mrd. Euro zu erzielen wären.
 - Die GKV hätte einen Beitragssatzsenkungseffekt von 0,34%.
- Die Länder profitieren unterschiedlich: In HH würde eine Einsparung von 200 Mio. Euro bis 2030 möglich sein, bei 60-70 Mio. Euro Beihilfeausgaben / jährlich.
- Zudem würde erheblich Personal in der Leistungsbewilligung gespart werden können.



Pauschale Beihilfe - Ziele



- 1. Wahlfreiheit Beamtinnen und Beamte sollen wählen können
- 2. Vorteile der GKV für die FHH und die Beamtinnen und Beamten nutzen:
 - a. Kostenstabilität in der Beihilfe durch Leistungs- und Preissteuerung der GKV, Vergütung nach FBM statt GOÄ
 - b. Niedriger Verwaltungsaufwand Sachleistungsprinzip, Abrechnung über GKV, kein doppelter Abrechnungsaufwand für Beihilfeempfänger
 - c. Soziale Gerechtigkeit einkommensabhängige, paritätische Beiträge
 - d. Diskriminierungsfreiheit keine Risikozuschläge für chronisch Kranke oder Behinderte
 - e. Familienfreundlichkeit beitragsfreie Mitversicherung
- 3. Attraktivitätssteigerung der FHH als Arbeitgeber, die GKV für Beamte wird aktiv nachgefragt.

"Die Hamburger Beihilfereform ist ein wichtiger Schritt zur sozialen Gerechtigkeit und Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten. Die bisherige Regelung hat insbesondere Kinderreiche, Teilzeitbeschäftigte, chronisch Kranke oder Beamtinnen und Beamte mit Behinderung benachteiligt. Beamtinnen und Beamte können in Zukunft auf stabile Leistungen und Beiträge der GKV gerade im Alter vertrauen. Vorerkrankungen führen nicht mehr automatisch zu teureren Beiträgen. Hier richten sich die Beiträge nach Einkommen, nicht nach Risiko und nicht erwerbstätige Familienmitglieder sind beitragsfrei mitversichert", so Hamburgs Gesundheitssenatorin Cornelia Prüfer-Storcks.

Pauschale Beihilfe - Gesetzgebungskompetenz



- Als Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz für die SGB V und XI.
- Seit der Föderalismusreform 2006 fällt die Zuständigkeit für die Beamtenbesoldung und somit die Beihilfe in die Landeshoheit.
- Daher kann Hamburg frei, aber im Einklang mit der der Fürsorgepflicht, über die Ausgestaltung der Beihilfe entscheiden.

"Es ist weder zeitgemäß, sozial gerecht noch verfassungsrechtlich geboten, dass die Krankheitskosten von Beamtinnen und Beamte ausschließlich über Beihilfe und die Private Krankenversicherung abgesichert werden. Wir schaffen mit diesem Angebot echte Wahlfreiheit im Öffentlichen Dienst und den Zugang von Beamtinnen und Beamten in die Solidargemeinschaft der GKV", sagte Gesundheitssenatorin Cornelia Prüfer-Storcks bei Vorstellung der Neuregelung.

Pauschale Beihilfe – Gesetzestext



Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg - 21. Wahlperiode

Drucksache 21/11426

Anlage

Gesetz

über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge

Vom

§1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

§80 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBI. S. 405), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBI. S. 99), wird wie folgt geändert:

- In Absatz 9 Satz 11 wird die Zahl "11" durch die Zahl "12" ersetzt.
- Hinter Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

"(11) Auf Antrag wird an Stelle der Beihilfen zu den Aufwendungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 eine Pauschale gewährt, wenn Beihilfeberechtigte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und ihren Verzicht auf ergänzende Beihilfen erklären. Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sind von der Pauschale nicht umfasst. Die Pauschale bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung jedoch höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif und wird monatlich zusammen mit den Bezügen gewährt. Beiträge für berücksichtigungsfähige Angehörige, deren Aufwendungen nach Absatz 12 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c nicht beihilfefähig sind, werden bei der Bemessung der Pauschale nicht berücksichtigt. Änderungen der Beitragshöhe sind unverzüglich mitzuteilen. Der Antrag auf Gewährung der Pauschale und der Verzicht auf ergänzende Beihilfen sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach §126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind bei der Berechnung der Pauschale nach Satz 3 zu berücksichtigen."

3. Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

§2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Pauschale Beihilfe – Regelungen im Detail



- Beihilfe wird pauschaliert und monatlich ausgezahlt. Sie wirkt somit wie ein Arbeitgeberbeitrag zur GKV.
 - Beamte können die "Pauschale Beihilfe" auf Antrag bei Nachweis einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung erhalten. Die Entscheidung ist lebenslang bindend.
 - Sie beträgt 50% der tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die Krankenversicherung.
- Alle Leistungen, die die Krankenvollversicherungen nicht umfasst, sind darüber hinaus ausgeschlossen.
- Die Pflegeversicherung muss aufgrund der grds. Beihilfefähigkeit des SGB XI nicht geregelt werden. Sie folgt automatisch (SGB XI § 28 Abs. 2 in Verb. mit § 55 Abs. 1 Satz 1).
- Beihilfefähige Angehörige erhalten die Pauschale auch, wenn sie nicht mehr der Familienmitversicherung unterfallen.
- Die Regelung soll am 1. August 2018 in Kraft treten.

Pauschale Beihilfe - Zugang



- Alle verbeamteten Beschäftigten mit den Recht zur freiwilligen Versicherung in der GKV nach SGB V § 9 Abs. 1.
- Betrifft im Wesentlichen neu Verbeamtete mit Vorversicherung in der GKV.
- Alle, die sich für eine private Vollversicherung entscheiden (begrenzt auf max. Basisversicherung, Versicherungsschutz muss i.W. dem der GKV entsprechen).
- Geschätzt ca. 2400 freiwillig versicherte Beamtinnen und Beamte (Mehrkosten ca. 2,4 Mio. Euro in 2018 und 5,8 Mio. Euro in den Folgejahren).



Pauschale Beihilfe – bundesweites Modell?



- Ist Hamburger Beihilfepauschale bundesweit übertragbar:
 - Ja, jeder Beihilfeträger kann ähnliche Reglungen treffen.
 - Besser wäre es jedoch statt die Beihilfe GKV-fähig zu machen, die GKV beihilfefähig zu machen – beihilfefähiger Tarif in der GKV. Regelungskompetenz dafür läge beim Bund.





Pauschale Beihilfe – Kleine Bürgerversicherung?



- Nein. Die Hamburger Beihilfepauschale ist kein Schritt in Richtung Bürgerversicherung:
 - Kein einheitliches Versicherungssystem ohne Neuzugang in die PKV.
 - Keine einheitliche Gebührenordnung.
 - Keine strukturell nachhaltige Finanzierung der GKV durch eine breitere Einnahmebasis.



Pauschale Beihilfe – Ein Stück Sozialgeschichte?







Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

